

# Entgeltverordnung

## für die Anmietung des gemeindeeigenen Veranstaltungsraumes der Gemeinde Buko

|             |                                 |                                    |
|-------------|---------------------------------|------------------------------------|
|             | Beschlussfassung im Gemeinderat | Veröffentlichung                   |
|             | 27.09.2007<br>BUK-BV-063/2007   | Amtsblatt Nr. 08<br>vom 11.10.2007 |
| 1. Änderung | 04.12.2008<br>BUK-BV063/2007/1  | Amtsblatt Nr. 25<br>Vom 18.12.2008 |

### Gesetzliche Grundlagen

§ 6 (1) Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 2006, Seite 128) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Buko als wirtschaftlich Verfügungsberechtigte unterhält als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft
  - Veranstaltungsraum im Dorfgemeinschaftshaus Buko „Flämingstube“.
- (2) In den gemeindlichen Einrichtungen gilt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2** **Entgelt**

Für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen und der Technik sowie des Inventars werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltverordnung erhoben.

### **§ 3** **Entgelthöhe**

- (1) Für die Anmietung der gemeindeeigenen Räume wird ein Entgelt erhoben.
  - Veranstaltungsraum inkl. Küche und Sanitärtrakt 40,00 €/Tag
- (2) Beschädigungen an Gebäuden, Außenanlagen oder Inventar sind mit dem Wiederbeschaffungs- oder Reparaturwert zu ersetzen.
- (3) Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen (z.B. Geschirr) werden pauschal mit einem Entgelt ersetzt: 2,00 €/ Stück:

### **§ 4** **Entgeltschuldner**

Schuldner ist der jeweilige Mieter.

## **§ 5 Entstehung der Entgeltpflicht**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.
- (2) Die Entgelte werden mit dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Termin fällig und sind unverzüglich auf das Konto der Gemeinde Buko zu überweisen.
- (3) Auf Antrag kann der Gemeinderat von der Entstehung des Entgeltes für die Anmietung der gemeindlichen Einrichtungen ganz oder teilweise befreien. Ortsansässige Vereine können die gemeindliche Einrichtung entgeltfrei nutzen

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA in der jeweils geltenden Fassung und nach § 16 (2) KAG LSA handelt,

- wer die Benutzerordnung der Einrichtungen nicht einhält,
- wer Veranstaltungen durchführt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne der Artikel 20 und 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahnt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung mit der 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buko, den 04.12.2008

Keck  
Bürgermeisterin